

Satzung
über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen

im eigenen Wirkungskreis der
Gemeinde Niederalteich

Kostensatzung

Die Gemeinde Niederalteich erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Niederalteich erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

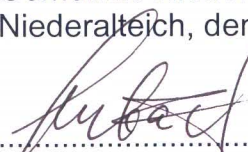
§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 25000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.1997 außer Kraft.

Gemeinde Niederalteich
Niederalteich, den 05.12.2001


.....
(Ehrnböck)
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 05.12.2001 im Rathaus Niederalteich zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 05.12.2001 angeheftet und am 07.01.2002 wieder abgenommen.

Niederalteich, den 07.01.2002
Gemeinde Niederalteich
I.A.


.....
Bielmeier